

BESCHLUSSVORLAGE V0250/13 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Frau Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de	
Datum	25.04.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	15.05.2013	Vorberatung	
Stadtrat	06.06.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

SG " M", Wettbewerb Hallenbad

Gewährung von Finanzhilfen für den Planungswettbewerb "Neubau eines Hallenbades mit Sportbecken" in Ingolstadt im Rahmen der Städtebauförderung
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die Stadt Ingolstadt gewährt der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH für die Durchführung eines Planungswettbewerbs für den Neubau eines Sportbades in Ingolstadt einen städtischen Zuschuss in Höhe von bis zu 100.000 € im Rahmen der Städtebauförderung. Der Eigenanteil der Stadt Ingolstadt beläuft sich auf 40.000 €, der weitergeleitete Anteil von Fördermitteln des Freistaates Bayern beträgt 60.000 €.
2. Dem dazu notwendigen Städtebauförderungsvertrag (siehe Anlage) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 100.000 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input checked="" type="checkbox"/> im VMH bei HSt: 1.615100.987455	Euro: "DR: 615" 100.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) 60.000 €	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH beabsichtigt die Errichtung eines wettkampfgerechten Sportbades auf dem Gelände des bisherigen Eisstadions an der Jahnstraße für das bestehende Hallenbad Mitte.

Zur Findung eines geeigneten Planerteams wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.02.2012 ein Planungswettbewerb für den Neubau eines Sportbades ausgelobt.

Die Kosten für die Durchführung des Wettbewerbs belaufen sich auf 210.000 € (netto).

Die Regierung von Oberbayern hat zu diesen Kosten eine Zuschuss in Höhe von 60.000 € unter dem Vorbehalt der städtischen Mitförderung in Höhe von 40.000 € bewilligt.

Für die Ausreichung der Städtebaufördermittel ist beiliegender Vertrag erforderlich.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan 2013 auf der Haushaltsstelle 1.615100.987455 mit 100.000 € zur Verfügung.

Anlage: Überlassungsvertrag

Überlassungsvertrag
über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
gemäß den §§ 146 Abs. 3, 147, 164 a BauGB

Zwischen der **Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH**
vertreten durch Herrn Thomas Hehl,
Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt
- nachfolgend **Eigentümer** genannt -

und

der **Stadt Ingolstadt**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Alfred Lehmann,
Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt
- nachfolgend **Stadt** genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Vorbemerkung

Das Grundstück des Eigentümers (Jahnstraße 5, Fl.Nr, 3095/1, Gemarkung Ingolstadt, Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt für Ingolstadt Blatt 046299) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „M“.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Behebung städtebaulicher Missstände und der Neugestaltung des Sanierungsgebiets. Die nachstehende Ordnungsmaßnahme entspricht der derzeitigen Sanierungskonzeption der Stadt.

§ 2

Leistungen des Eigentümers

(1) Der Eigentümer hat an o.g. Grundstück die nachfolgend genannte Ordnungsmaßnahme durchgeführt:

Maßnahme	voraussichtliche Gesamtkosten (netto)
Wettbewerbsauslobung für die Neuerrichtung eines Sportbades	210.000 EUR

Einzelheiten zum Umfang der Maßnahme sind aus den Auslobungsunterlagen vom 17.01.2012 ersichtlich, die den Vertragspartnern bekannt sind.

§ 3

Leistungen der Stadt/Abtretungsverbot/Fördermitteleinsatz

- (1) Die Stadt bezuschusst die gemäß § 2 ermittelten Gesamtkosten mit einem Betrag in Höhe von bis zu

100.000,00 EUR

(in Worten: einhunderttausend)

Der Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 40.000 EUR (40 % Eigenanteil Städtebaufördermittel), der weitergeleitete Anteil von Fördermitteln des Freistaates Bayern beträgt 60.000 EUR (60 %). Der verbleibende Betrag von 110.000 EUR zu den Gesamtkosten ist der vom Eigentümer zu leistende Eigenanteil.

- (2) Die Abtretung aller Forderungen aus diesem Vertrag durch den Eigentümer, insbesondere hinsichtlich des Förderbetrages, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich, den in Abs. 1 genannten Betrag ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 2 genannten Maßnahme zu verwenden.
- (4) Der in Abs. 1 genannte Betrag ist ein Höchstbetrag. Er wird nur in der Höhe endgültig gewährt, in der sich nach Prüfung der Schlussrechnung ein Bedarf ergibt. Verringern sich die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten gegenüber denen der Kostenschätzung nach Maßnahmebeschreibung, verringert sich der Förderbetrag nach Abs. 1 entsprechend. Erhöhen sich die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten gegenüber der Kostenschätzung nach Maßnahmenbeschreibung, sind die Mehrkosten vom Eigentümer zu tragen.
- (5) Der Eigentümer erklärt hiermit gegenüber der Stadt, dass er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Deshalb sind die der Förderung zugrundegelegten Kosten Nettokosten ohne die zu entrichtende Mehrwertsteuer. Der Eigentümer erklärt gegenüber der Stadt sein Einverständnis zur Auskunftserteilung an das Finanzamt.
- (6) Der Eigentümer erhält für die von ihm erbrachten Leistungen, einschließlich seines Unternehmens- und Zeitaufwandes sowie für sonstige Aufwendungen, von der Stadt keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz.
- (7) Die Erstattung der vom Eigentümer zu tragenden Kosten der Ordnungsmaßnahme wird gemäß § 155 Abs. 6 BauGB ausgeschlossen, soweit sie über den nach den §§ 154 und 155 Abs. 1 BauGB ermittelten Ausgleichsbetrag hinausgehen.

§ 4

Nebenpflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer gestattet der Stadt und Vertretern des Freistaates Bayern die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (2) Für den Einsatz und Verwendung der Städtebauförderungsmittel gelten neben den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung und die Baufachlichen

Nebenbestimmungen (Anlagen 2 und 4 b zu den VV zu Art. 44 BayHO), die diesem Vertrag als Anlage beigelegt sind.

- (3) Der Freistaat Bayern hat das Recht, die geförderte Maßnahme zu dokumentieren oder in anderer Weise auszuwerten oder zu veröffentlichen. Hierzu ist der Stadt Ingolstadt nach Abschluss der Maßnahme eine Dokumentation (2-fach) nach Muster vorzulegen. In Veröffentlichungen und Informationen ist auf die Förderung im Städtebauförderungsprogramm hinzuweisen.

§ 5

Zahlungsweise/Zwischenzahlungen/Schlusszahlung

- (1) Die Schlusszahlung erfolgt nach Feststellung der Förderfähigkeit der gemäß § 2 vereinbarten Maßnahme in Höhe der tatsächlich entstandenen und durch den Eigentümer nachgewiesenen Kosten, Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Regierung von Oberbayern, sowie gegen Vorlage folgender Unterlagen:
- unterschriebener Auszahlungsantrag
 - Schlussabrechnung, Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise
 - Maßnahmendokumentation

Die Schlussabrechnung ist der Stadt innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Wettbewerbs vorzulegen. Die Rechnungen und Zahlungsbelege sind dabei chronologisch geordnet vorzulegen.

- (2) Überzahlungen wird der Eigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach Feststellung durch die Stadt erstatten. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 2,5 v.H. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, falls zur Prüfung der haushaltsgemäßen Verwendung von Fördermitteln berechnete Behörden, z. B. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt oder die Regierung von Oberbayern, nach Schlusszahlung der Stadt eine nicht vertragsgemäße Verwendung der ausgezahlten Fördermittel feststellen. Im Falle der Überzahlung verzichtet der Eigentümer auf den Einwand des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).

§ 6

Vertragskündigung

- (1) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Der Vertrag kann von Seiten der Stadt insbesondere gekündigt werden, wenn
- der Eigentümer in dem Antrag oder in den Nachweisen und Unterlagen unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Förderwürdigkeit der Maßnahme von Bedeutung waren.

§ 7

Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Stadt ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Soweit Maßnahmen nach § 2 bereits durchgeführt sind, verbleibt es bei der vereinbarten Förderung bis zur Höhe des realisierten Leistungsumfanges. Ausgezahlte Förderbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Überzahlung an die Stadt zurückzuzahlen.
- (2) Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Förderbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 2,5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 8

Eigentümerwechsel

- (1) Für den Fall des Eigentumswechsels an dem Grundstück innerhalb der nächsten 25 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme wird der bisherige Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und etwaige weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.
- (2) Ist der Rechtsnachfolger nicht zur Übernahme der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bereit, sind die ausgezahlten Fördermittel unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 9

Einwilligung zur Datenverarbeitung/Datenschutz

- (1) Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die sich aus diesem Vertrag und den hierzu einzureichenden Unterlagen ergebenden persönlichen Daten in einer Datei gespeichert, verändert oder gelöscht werden.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes zu gewährleisten.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege der Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Zwei Ausfertigungen erhält der Eigentümer, zwei Ausfertigungen die Stadt.

Hinweis:

Bitte lesen Sie die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ und die ebenfalls beigefügten „Baufachlichen Nebenbestimmungen (Nbest-Bau)“. Beide sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ingolstadt, den
STADT INGOLSTADT

Ingolstadt, den

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Thomas Hehl
Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH